

Position des Lebensmittelhandels zum EU-Verordnungsvorschlag über neue genomische Techniken COM (2023) 411 final

Einleitung

Mit Datum vom 5. Juli 2023 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 veröffentlicht. Der Handelsverband Lebensmittel (BVLH) hat den Vorschlag in seine Fachgremien gegeben und die Regelungselemente und deren Auswirkungen mit den Unternehmen des Lebensmittelhandels analysiert, um eine erste Einschätzung und Bewertung vornehmen zu können.

Die Unternehmen sind Teil der Lebensmittellieferkette und Schnittstelle zwischen Hersteller- und Verbraucherebene. Sie beobachten die internationalen Entwicklungen im Bereich der Forschung und Entwicklung neuer genomischer Techniken (NGT) seit Jahren sehr genau, vor allem wenn sie bei der Transformation zu nachhaltigen und widerstandsfähigen Lebensmittelsystemen unterstützen kann.

Mit Blick auf die globalen Herausforderungen, bis zum Jahr 2050 rd. 10 Mrd. Menschen auf der Welt zu ernähren, sieht es der Handel als relevant an, zu prüfen, ob und wie die NGT einen Beitrag dazu leisten können, schnelle und passgenaue Lösungen zu bieten, die über die klassischen Züchtungsmethoden ggf. nicht so schnell zugänglich sind.

Vor diesem Hintergrund kann der Vorschlag der Kommission zu den NGT vom Handel zunächst grundsätzlich nachvollzogen werden und wird nachfolgend im Detail bewertet:

Grundsätzliche Erwägungen

Die Unternehmen des Lebensmittelhandels haben sich im Rahmen der früheren Gentechnikdiskussionen wiederholt für höchstmögliche Transparenz in den Verfahren und Prozessen ausgesprochen.

In den zurückliegenden Jahren wurden NGT entwickelt, die es erlauben, zielgerichtete Eingriffe im Erbmaterialeiner Zelle durchzuführen. In seinem Urteil im Juli 2018 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest, dass die EU-Gentechnik-Gesetzgebung nicht dahin ausgelegt werden kann, dass genetisch veränderte Organismen (GVO), die durch NGT gewonnen werden, von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind. Auch die im April 2021 vorgelegte NGT-Studie der Kommission zu den neuen Genomtechniken bestätigt dies, lieferte aber gleichzeitig den Auftakt für die Diskussion, um mögliche politische Optionen zu prüfen.

Mit Blick auf den hierzu nun vorgelegten Regelungsvorschlag hat der Handel geprüft, ob der gewählte Ansatz die notwendige Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Fakten und Erkenntnisse sowie die notwendige Transparenz hinsichtlich Verfahren und Prozesse sicherstellt. Hinsichtlich Lebensmittelsicherheit sieht der Handel das Vorsorgeprinzip weiter als notwendigen Eckpfeiler der geplanten Neuregelung.

Ansatz der Kategorisierung

Wie in der Begründung des Vorschlages skizziert, legt Kapitel I den Gegenstand, den Geltungsbereich und den Grundsatz *lex specialis* für die GVO-Rechtsvorschriften fest. Darin

werden die absichtliche Freisetzung und das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen und daraus gewonnenen Erzeugnissen, einschließlich Lebens- und Futtermitteln, einem von zwei Verfahren unterworfen:

Kategorie 1 - Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen/Erzeugnissen (Kapitel II) oder

Kategorie 2 - Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG für Erzeugnisse oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Kapitel III) für Lebens- und Futtermittel.

Hier ist festzustellen, dass eine Aufteilung in zwei Verfahren grundsätzlich als nachvollziehbar eingestuft wird, was zukünftig mit Einbeziehung der bisherigen GVO-Gesetzgebung drei Regelungsstränge bedeuten würde. So stuft der Handel die Unterscheidung in Kategorie 1- und Kategorie 2-Pflanzen als sinnvoll ein, um der unterschiedlichen Schwere der Eingriffe in das Erbgut gerecht zu werden. Sofern die Eingriffe der Kategorie 1-Pflanze der klassischen Züchtung entsprechen, sind die Pflanzen auch als solche einzustufen und entsprechend angemessenen Maßnahmen für eine Zulassung/Risikobewertung etc. zu unterziehen. In der ökologischen Produktion sollen dann jedoch beide Kategorien weiter nicht zulässig sein (Artikel 5).

Entsprechend kann der Handel dann auch nachvollziehen, dass Kapitel III gesondert für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 gilt. In diesem Fall gelten die Verfahren der GVO-Rechtsvorschriften mit einigen Anpassungen. Hierzu zählt u.a. die Risikobewertung auf der Grundlage von Anhang II der vorliegenden Verordnung sowie die Modalitäten für die Erfüllung der Anforderungen an die Nachweisverfahren in Fällen, in denen es nicht möglich ist, eine Methode zum Nachweis zur Identifizierung und zur Quantifizierung bereitzustellen.

Die NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 2 unterliegen weiterhin den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung in den GVO-Rechtsvorschriften der Union, was vom Handel begrüßt wird. So können Wahlmöglichkeit und eine eigenverantwortliche Kaufentscheidung auch künftig gewährleistet werden.

Die Transparenz in Bezug auf NGT-Pflanzen der Kategorie 1 wird im Vorschlag sichergestellt durch:

- die Einrichtung einer öffentlichen Datenbank,
- die Kennzeichnung von Saatgut
- sowie durch die Aufnahme eines Hinweises in den vorgesehenen Katalogen, welche belegen sollen, dass es sich um NGT-Pflanzen der Kategorie 1 handelt.

Dies hält der Handel mehrheitlich für nachvollziehbar, wobei sich einzelne Unternehmen auch für eine Kennzeichnung der NGT 1-Pflanzen aussprechen unter voraussichtlich höheren Aufwänden.

Der im Vorschlag der Kommission aufgeführten Möglichkeit, durch delegierte Rechtsakte gewisse kategorielle Parameter, wie beispielsweise Risikobewertungsanforderungen bzgl. Kategorie 2, ohne die gewöhnliche, legislative Mitwirkung durch Rat und Parlament zu verändern, steht der Handel skeptisch gegenüber. Wir halten diese Aspekte für zu grundlegend, als dass sie mittels Tertiärrecht geregelt werden.

Anreize für NGT-Pflanzen

Der Regelungsentwurf sieht für NGT-Pflanzen und Erzeugnisse der Kategorie 2 in Abschnitt 4 Artikel 22 Absatz 1 Anreize vor, die für die Nachhaltigkeit relevante Merkmale enthalten. Die Anreize gelten, wenn mindestens eines der durch die genetische Veränderung übertragenen Merkmale der NGT-Pflanze in Anhang III Teil 1

enthalten ist und keine Merkmale (Herbizidtoleranz) gemäß Teil 2 des genannten Anhangs vorhanden sind.

Gemäß Artikel 23 des Regelungsvorschlages können bei der Kennzeichnung zugelassener NGT-Erzeugnisse der Kategorie 2 neben der Gentechnik-Kennzeichnung zusätzlich auch die Merkmale angegeben werden, die durch die genetische Veränderung übertragen werden, wie in der Zustimmung oder Zulassung gemäß Kapitel III Abschnitte 2 oder 3 der vorliegenden Verordnung angegeben.

Der Handel sieht die zusätzliche Kennzeichnung der Kategorie 2-Pflanzen in Bezug auf das „Nachhaltigkeitsmerkmal“ positiv, sofern ausreichend wissenschaftliche Belege zum Merkmal vorliegen und eine mehrdimensionale Auslobung möglich ist. Die Kennzeichnung sollte hierbei freiwillig sein.

Koexistenz

Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen der Koexistenz ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein solcher NGT-Pflanzen in ökologischen/biologischen und herkömmlichen Kulturen zu vermeiden. Auch bedarf es praxistauglicher Regeln zur Koexistenz entlang der Kette. Ob die hierfür bereits vorgesehenen Regelungselemente ausreichen, muss angezweifelt werden. So sind notifizierte Produkte in ein öffentliches Register/eine öffentliche Datenbank einzutragen (Art. 9 des Regelungsvorschlags). Das Saatgut bzw. das Vermehrungsmaterial müssen die Kennzeichnung „cat 1 NGT“ gefolgt von der Identifikationsnummer der NGT-Pflanze tragen, um die Produkte von einer Verwendung im Bio-Segment oder im „ohne Gentechnik“-Segment separieren zu können.

Der Handel hat sich immer wieder für Artenvielfalt und die Unabhängigkeit der Landwirtschaft eingesetzt. Mit Blick auf das Patentrecht sollte sichergestellt sein, dass das Rechtsvorhaben nicht zur Einführung von Patenten und/oder Biopatenten auf NGT-Pflanzen führt, wodurch die Vielfalt und Unabhängigkeit durch das Verhalten einzelner Patentrechtsinhaberinnen und -inhabern eingeschränkt werden könnte. Um hier vorzubeugen, sollte erwogen werden, das Patentrecht ggf. anzupassen, um eine Patentierbarkeit von NGT 1-Pflanzen auszuschließen.

Schlussbemerkung

Im Ergebnis unterstützt der Handel mit großer Mehrheit den Kommissionsvorschlag, der den Bedarf skizziert, die GVO-Rechtsvorschriften hinsichtlich NGT an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Entsprechend sollte der Umgang mit NGT wissenschaftsbasiert und im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip erfolgen, wozu der Vorschlag Ansätze liefert. Dabei bildet die Wahrung der Lebensmittelsicherheit die Grundlage der Aktivitäten der Unternehmen.

Die Ernährung der wachsenden Weltbevölkerung vor dem Hintergrund zunehmender klimatischer Extreme zu sichern, macht es relevant, zu prüfen, wie NGT hierzu passgenauere Lösungen bieten können. Daher sehen die Unternehmen mehrheitlich die Unterscheidung in Kategorie 1- und Kategorie 2-Pflanzen als sinnvoll an, um der unterschiedlichen Schwere des Eingriffes ins Erbgut gerecht zu werden. Jedoch bedarf es praxistauglicher Regeln zur Koexistenz, damit Unternehmen, die weiterhin gentechnikfrei wirtschaften wollen, hierzu auch künftig in der Lage sind.

BVLH, Brüssel/Berlin, 25.10.2023